

Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. November 2020
	Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 10. November 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung zum Prüfungsantrag der Kommission GSW (S. 5) - Ablehnung Minderheitsantrag Kommission GSW (S. 5) - Im Übrigen Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrats </div>
	I.			
	Der Erlass SAR 390.200 (Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz [EG TSG] vom 6. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 3 Entschädigungen</p> <p>¹ Eine Entschädigung bei Nutztierverlusten wird geleistet</p> <p>a) bei Tierseuchen, die gemäss Bundesrecht entschädigungspflichtig sind,</p> <p>b) bei Tierseuchen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts, für die der Regierungsrat eine Entschädigungspflicht vorsieht,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. November 2020
<p>c) in Härtefällen.</p> <p>² Anspruch auf Entschädigung gemäss Absatz 1 lit. b und c besteht nur, wenn Tierhalterbeiträge entrichtet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Bemessung der Entschädigungen und das Verfahren.</p>	<p>² Anspruch auf Entschädigung gemäss Absatz 1 lit. b und c [...] <u>hat, wer</u> Tierhalterbeiträge entrichtet [...]. <u>Ebenso Anspruch haben Imkerinnen und Imker, an deren Stelle der Kanton die Tierhalterbeiträge entrichtet.</u></p>			
<p>§ 5 Tierhalterbeiträge</p> <p>¹ Halterinnen und Halter von Nutztieren leisten jährlich einen Tierhalterbeitrag.</p> <p>² Als Nutztiere gelten</p> <p>a) Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung,</p> <p>b) Tiere der Pferdegattung,</p> <p>c) Bisons, Hirsche, Lamas, Alpakas,</p> <p>d) Nutzgeflügel,</p>	<p>¹ Halterinnen und Halter von Nutztieren leisten jährlich einen Tierhalterbeitrag. <u>Für Bienenvölker leistet der Kanton den Beitrag.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. November 2020
<p>e) Nutzkaninchen, f) Bienenvölker, g) gewerbsmässig gezüchtete Fische.</p> <p>³ Der Tierhalterbeitrag wird soweit möglich pro Grossvieheinheit (GVE) erhoben und beträgt höchstens Fr. 10.– pro Jahr und GVE. Der Mindestbeitrag pro Tierhalterin oder Tierhalter beträgt unter Vorbehalt von Absatz 4 lit. c Fr. 20.–.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat</p> <p>a) legt im Rahmen der grundsätzlichen Lastenverteilung gemäss § 4 die Höhe des Tierhalterbeitrags pro GVE fest, b) legt in Anlehnung an Absatz 3 die Bemessungsgrundlagen für Nutztiere, die sich nicht als GVE abbilden lassen, fest, c) legt fest, unter welchen Voraussetzungen auf einen Mindestbeitrag für Bienenvölker verzichtet werden kann,</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. November 2020
<p>d) kann für die Beitragspflicht einen Mindestbestand an Nutztieren festlegen,</p> <p>e) legt die Modalitäten für den zur Beitragsberechnung massgebenden Tierbestand fest,</p> <p>f) kann weitere Nutztiere der Beitragspflicht unterstellen.</p> <p>⁵ Mit Zustimmung der beitragspflichtigen Personen können Tierhalterbeiträge mit zugesicherten landwirtschaftsrechtlichen Ansprüchen verrechnet werden.</p>				
<p>§ 8 Verwendung der zweckgebundenen Erträge</p> <p>¹ Die zweckgebundenen Erträge werden verwendet für</p> <p>a) Entschädigung bei Nutztierverslusten gemäss § 3,</p> <p>b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener Tiere,</p>	<p>b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener <u>oder zur Seuchenbekämpfung getöteter</u> Tiere,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. November 2020
<p>c) Entschädigungen an Personen, die zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt werden,</p> <p>d) Probeerhebungen und Laboruntersuchungen,</p> <p>e) Fahrzeuge, Geräte und weiteres Material, die für die Bekämpfung von Tierseuchen benötigt werden,</p> <p>f) aus dem Vertrag mit einer Entsorgungsfirma vom Kanton zu übernehmende Kosten, soweit sie nicht von Gemeinden oder Dritten getragen werden müssen,</p>	<p>b^{bis}) Kosten der Direktabholung toter Nutztiere gemäss § 11 Abs. 4,</p> <p>c) [...] <u>Kosten des Einsatzes aller zur Bekämpfung von Tierseuchen [...] tätigen Personen; der Regierungsrat kann durch Verordnung pauschale Ansätze pro Arbeitsstunde festlegen,</u></p> <p>c^{bis}) Kosten der tierseuchenspezifischen Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Personen,</p>	<p><u>Prüfungsantrag lit. b^{bis}</u> Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, ob bei Schweinen über 200 kg die Direktabholung oder Sammlung der Kadaver koordiniert möglich ist.</p> <p><u>Minderheitsantrag lit. c</u> <u>Beibehaltung geltendes Recht</u></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Festhalten</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung Minderheitsantrag</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. November 2020
<p>g) Beiträge an Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Bundesrechts oder aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Regierungsrats,</p> <p>h) sämtliche übrigen zur Tierseuchenbekämpfung notwendigen Massnahmen, soweit dafür nicht Dritte aufzukommen haben.</p> <p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Massnahmen bezeichnen, die aus den zweckgebundenen Erträgen finanziert werden. Diese müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung stehen.</p>				
<p>§ 11 Kostentragung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen sowie der Entsorgung.</p> <p>² Sie können verursacherrechte Gebühren erheben.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. November 2020
<p>³ Sie vergüten dem Kanton die ihm aus der Vereinbarung mit einer Entsorgungsfirma entstandenen Entsorgungskosten nach Massgabe des verursachten Aufwands. Der Regierungsrat regelt hierzu die Einzelheiten. Er kann die Transportkosten ganz oder teilweise auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilen.</p>	<p>⁴ Der Kanton trägt die Kosten der zwingenden Direktabholung toter Nutztiere. Ausgenommen von der Kostentragung ist die Direktabholung von Heimtieren gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 ¹⁾ sowie von Tieren, die aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

¹⁾ SR [812.212.27](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. November 2020
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			